

**3N Komeptenzzentrum
Abschlussveranstaltung NaProBio
11.12.2024 Rotenburg/Wümme**

Fußangeln im Paragrafen-Dschungel zwischen Cluster & EEG

**Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Agrarrecht**

Philipp Wernsmann

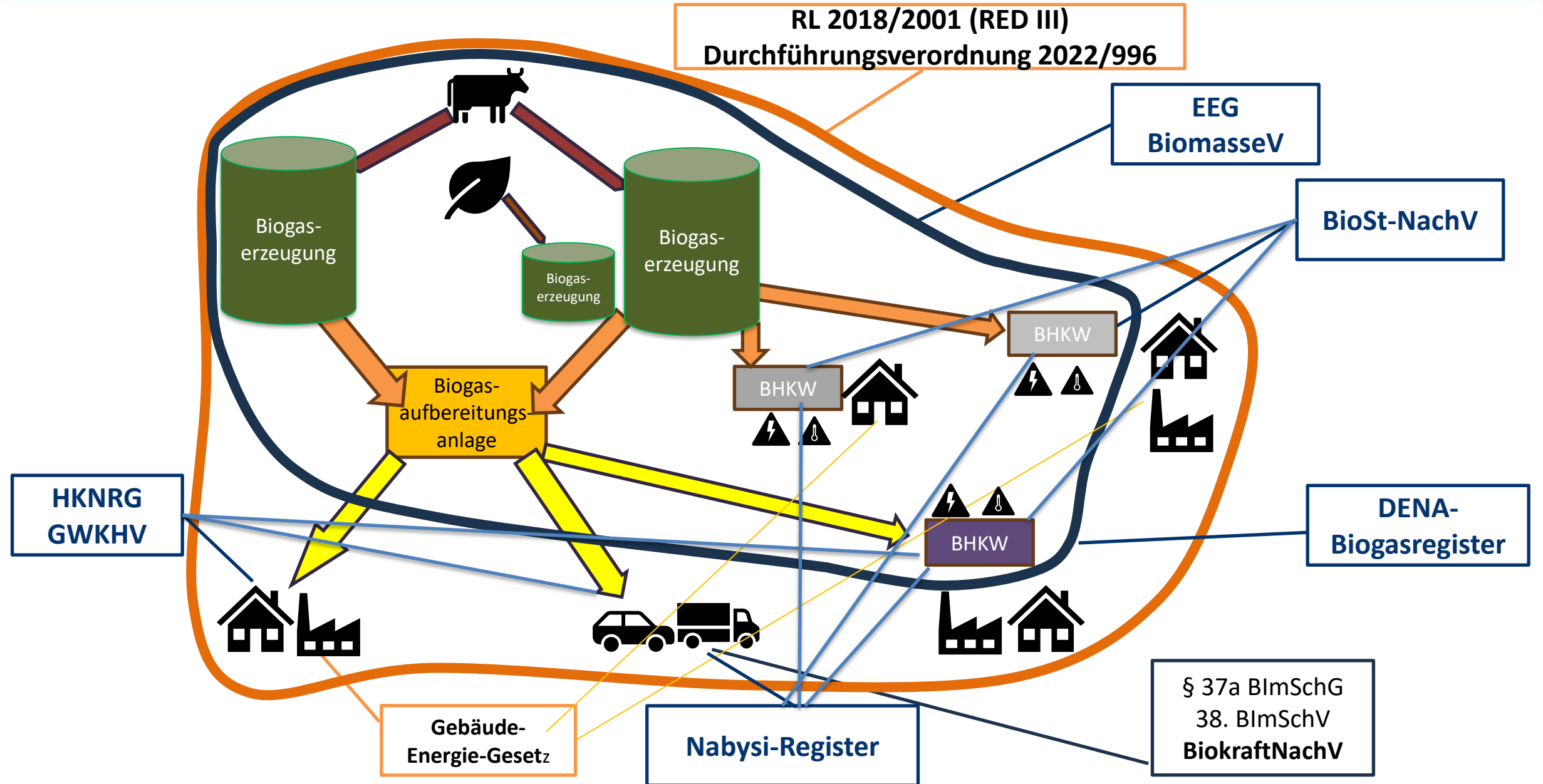
Raheneschstraße 7
49477 Ibbenbüren

Telefon 0 54 51 - 54 58 59 0

info@ra-wernsmann.de

www.ra-wernsmann.de

Der Vortrag soll einen kurzen Überblick zu den gesetzlichen Hintergründen der bilanziellen Teilbarkeit von Biogas und Biomethan und den rechtlichen Anforderungen bei deren Vermarktung darstellen und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.



Fragen für Clusterprojekte

- Welche rechtlichen Anforderungen gelten für welche Vermarktungswege des Biogases/Biomethan?
- Welche Nachweisanforderungen sind für welchen Vermarktungsweg zu erfüllen?
- Wie soll das umgesetzt werden?

Anforderungen des EEG 2009

- **Substratbezogene Anforderungen:**
 - **Ausschließlichkeitsprinzip:** Nawaro-/Gülle-Bonus nur bei ausschließlichem Einsatz von Nawaro/Gülle – bezogen auf die Anlage (=Stromerzeugungseinheit)
 - **für Gülle-Bonus:** mindestens **jederzeitiger Einsatz von 30 Masseprozent Gülle**
 - **bei Einsatz rein pflanzlicher Nebenprodukte:**
 - Anteiliger Anspruch auf Nawaro-Bonus,
 - **Ermittlung** auf Grundlage der Standard-Biogaserträge durch Umweltgutachter
 - Gasaustauschregelung - § 27 Abs. 2 EEG 2009:

Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit **die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent** am Ende eines Kalenderjahres **der Menge von Gas aus Biomasse entspricht**, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz **eingespeist** worden ist.
 - Trennung in folgende Gasqualitäten:
 - Nawaro (einschließlich Gülle, da kein Anspruch auf Gülle-Bonus bei Biomethanverstromung)
 - Rein pflanzliche Nebenprodukte
 - Bioabfälle
 - Sonstige Biomasse außerhalb der BiomasseV ohne EEG-Vergütungsanspruch
- **Anlagebezogene Anforderungen:** Für Strom aus nach **BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen** besteht der Anspruch nur, **wenn bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt**

Anforderungen des EEG 2012

- Substratbezogene Anforderungen:

- Differenzierte Vergütung nach **Einsatzstoffvergütungsklassen** und Leistung der Anlage (=Stromerzeugungseinheit)
- § 2a Abs. 1 S. 2 BiomasseV 2012: Die Berechnung der einsatzstoffbezogenen Vergütung erfolgt für Strom aus jedem Einsatzstoff, für den ein Anspruch auf die einsatzstoffbezogene Vergütung besteht, **anteilig anhand seines Anteils an der Stromerzeugung**.
- § 2a Abs. 2 S. 2 und S. 3: Für die **Berechnung des prozentualen Anteils einer Einsatzstoffvergütungsklasse an der gesamten Stromerzeugung** werden die Anteile der Einsatzstoffe einer Einsatzstoffvergütungsklasse an der gesamten Stromerzeugung addiert und ins Verhältnis zur Summe der Anteile aller eingesetzten Einsatzstoffe an der gesamten Stromerzeugung gesetzt. Die Multiplikation des prozentualen Anteils der Einsatzstoffe einer Einsatzstoffvergütungsklasse mit der gesamten Strommenge ergibt den Anteil an der gesamten Stromerzeugung, der die der Einsatzstoffvergütungsklasse zustehende Vergütung erhält.

- Anlagebezogene Anforderungen:

- **Wärmenutzungspflicht** im Umfang von 60 % oder
- **Maisdeckel** im Umfang von 60 Masseprozent

Anforderungen des EEG 2017/2021/2023

Zunehmend verschärfter Maisdeckel:

- **§ 39h Abs 1 EEG 2017:** Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, **wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais beträgt:**
 - Zuschlag 2017/2018: höchstens **50 Masseprozent**,
 - Zuschlag 2019/2020: höchstens **47 Masseprozent**,
 - Zuschlag 2020/2021: höchstens **44 Masseprozent**,

- **§ 39i Abs. 1 EEG 2021: höchstens 40 Masseprozent**

- **§ 39i Abs. 1 EEG 2023**
 - Zuschlag 2023: **höchstens 40 Masseprozent**,
 - Zuschlag 2024/2025: **höchstens 35 Masseprozent**,
 - Zuschlag 2026, 2027 oder 2028: **höchstens 30 Masseprozent**.

Schaffung der bilanziellen Teilbarkeit für Biomethan seit EEG 2014

- § 47 Abs. 7 EEG 2014, jetzt § 44b Abs. 5 EEG 2023:

Anspruch auf Förderung für Strom aus Biomethan besteht auch, wenn **das Biomethan vor seiner Entnahme** aus dem Erdgasnetz **anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen** geteilt wird. Die **bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen** einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist **im Rahmen der Massenbilanzierung** nach Absatz 4 Nummer 2 zu dokumentieren.

- **Anwendbar** gem. § 100 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 a) EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 nur für Anlagen, die **ab dem 01.01.2012 in Betrieb** genommen worden sind.

Anforderungen an Massenbilanzierungssystem nach Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)

- Art 29 und 30 RL 2018/2001 (RED III): Schaffung von **Massenbilanzierungssystem**
 - zum Nachweis der Kriterien für Nachhaltigkeit und die Treibhausgasemissionseinsparungen
 - zur Sicherstellung, dass **jede Lieferung nur einmal für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird** und dass Informationen dazu angegeben werden, ob eine Förderung gewährt wurde
- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/996** v. 14.06.2022 über **Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien** und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen
- § 10 **BioKraft-NachV** und § 12 **BioSt-NachV** sowie **Systemgrundsätze von REDcert** (Kraftstoff) und **SURE** (Strom):
 - Abs. 1: Um die Herkunft der Biomasse **lückenlos für die Herstellung nachzuweisen**, müssen **Massenbilanzsysteme** verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.
 - Abs. 2 Nr. 4: Schnittstellen und Lieferanten sind verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das vorsieht, dass die **Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden**, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird
- Darüber hinaus jetzt geregelt: **Herkunftsnachweise**
 - Grundlage in Art 19 RED II mit dem Ziel: **Nachweis gegenüber Endkunden über** Anteil oder Menge erneuerbarer Energie im gelieferten Energiemix gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien
 - Umsetzung durch
 - **Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG)**, in Kraft seit 14.01.2023
 - **Gas-Wärme-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV)** vom 25.04.2024
Auf Antrag des Anlagenbetreibers Registrierung des massenbilanzierten Verfahren im Herkunftsnachweisregister (§ 15 Abs. 2 GWKHV).

Anforderungen des GEG an Substrate

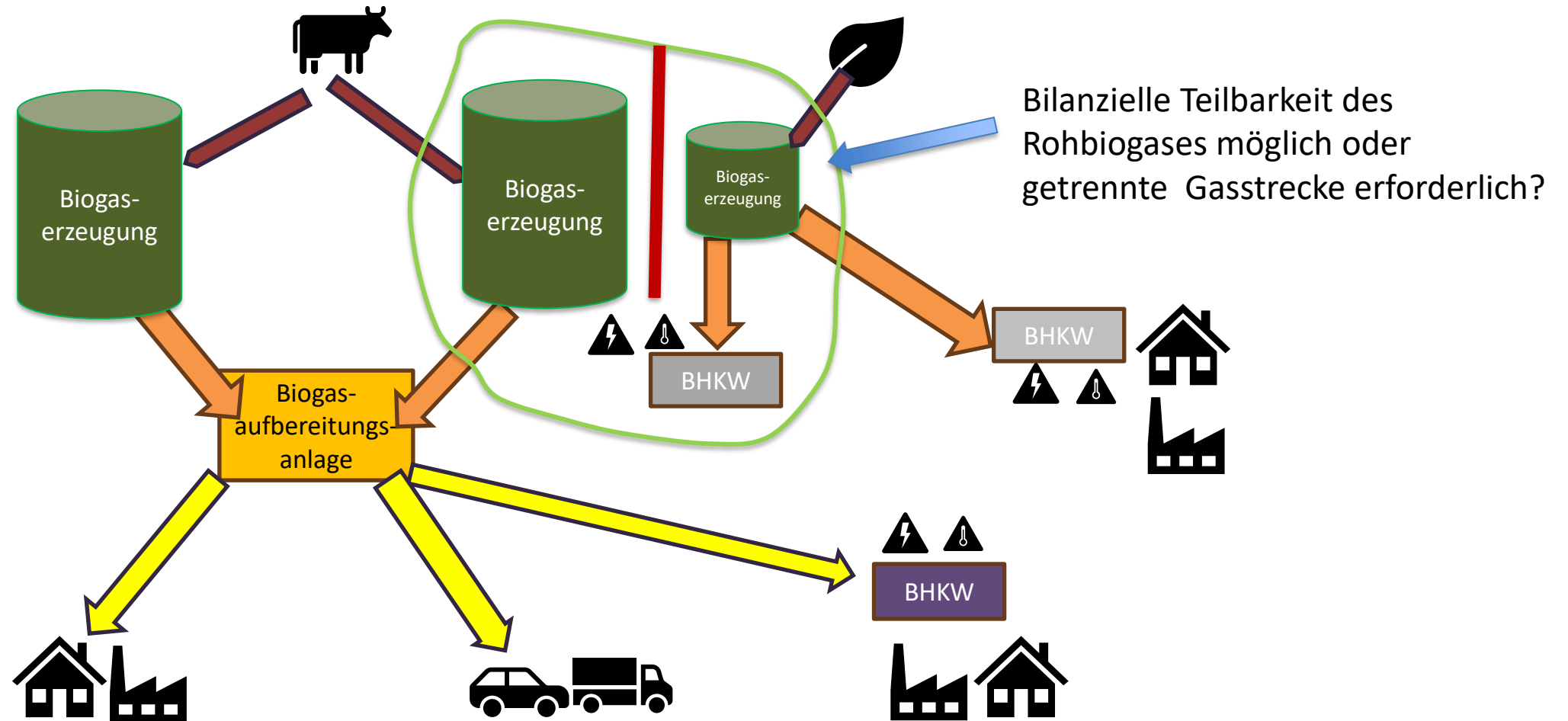
§ 71f GEG:

- Abs. 1: Der Betreiber einer mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass **mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse** oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird....
- Abs. 4: Der zur **Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr darf insgesamt höchstens 40 Masseprozent** betragen. Als Mais im Sinne von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Satz 1 ist nur für neue **Vergärungsanlagen ab einer Leistung von 1 Megawatt** anwendbar, die **nach Ablauf des 31.12.2023 in Betrieb** genommen werden. Für den Begriff der Anlage ist § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6875, S. 117):

- Nach Abs. 4 darf nur Biomethan zur Erfüllung der Pflicht genutzt werden, wenn über ein Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 40 Masseprozent Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Körnermais zur Biomethanerzeugung eingesetzt wurden. Damit wird **gleichlaufend zu den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gewährleistet**. Ziel der Vorgabe ist es den in einigen Regionen in der Vergangenheit zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus insbesondere der Energiepflanze Mais entgegenzuwirken. Zudem wird für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein Anreiz geschaffen, verstärkt andere Einsatzstoffe zu mobilisieren. Der **anteilige energetische Beitrag von Mais und Getreidekorn kann über die in der Biomasseverordnung festgelegten einsatzstoffbezogenen Energieertragswerte** ermittelt werden. Als Getreidekorn gilt auch Körnermais. Abs. 2 S. 2 begrenzt den Anwendungsbereich der Pflicht, nicht mehr als 40 Masseprozent Mais und Getreidekorn einzusetzen, auf Vergärungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden.
- Der Nachweis über den Bezug von Biomethan erfolgt wie bisher bei der Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Neubau und wie im Erneuerbare-Energien-Gesetz über das sogenannte Massebilanzsystem.

Folgerungen für die Cluster-Konzepte?



Beispiele aus der Praxis:

- **Beispiel:** In einer Biogaserzeugungsanlage (Inbetriebnahme 2009 oder früher) werden 10 Masseprozent Mais und 90 Masseprozent Gülle/Mist eingesetzt. Im Satelliten-BHKW nach EEG 2009 wird weiterhin Rohbiogas (25 % der erzeugten Energie) eingesetzt und der Gülle-Bonus geltend gemacht, zugleich wird das Gas, das im Kraftstoffsektor vermarktet wird, vollständig als Gülle-Mist-Gas bilanziert. Der eingesetzte Mais wird energetisch vollständig dem BHKW zugeordnet.

Verstoß gegen § 80 EEG 2023 – **Doppelvermarktungsverbot?**

- **Strom aus erneuerbaren Energien** sowie in ein **Gasnetz eingespeistes Gas aus Biomasse** dürfen **nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen** oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden.
- Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 oder § 50 für Strom aus erneuerbaren Energien erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder **sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen**, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen werden.
- **Abwandlung:** Das Gas aus Gülle/Mist wird bilanziell/energetisch vollständig im Kraftstoffsektor vermarktet; das Gas aus Mais wird für Heizzwecke als Beimischung für Erdgas genutzt. Nach GEG gilt der Maisdeckel von 40 % nur für Vergärungsanlagen mit Inbetriebnahme ab 2024.
 - Künftig vorrangige Nutzung von Nawaro- insbesondere Maisgas - aus Bestandsanlagen für Heizzwecke?
- **Weiteres Beispiel:** Gaserzeugungsanlage mit Inbetriebnahme unter EEG 2009 oder 2012, die bisher 60 % Mais eingesetzt hat, liefert Biomethan an ein BHKW, das dem Maisdeckel nach EEG 2021 oder EEG 2023 unterliegt.
 - Muss die Gaserzeugungsanlage den Maisanteil zwingend reduzieren oder kann sie auch nur ihr bilanzielles Biomethan aus anderen Stoffen als Mais liefern?
 - Kann der Maisdeckel (in Masseprozent) bilanziell umgerechnet und dann eingehalten werden?

Erfordernisse und Wünsche für die Zukunft

- Nachvollziehbare und überschaubare gesetzliche Regelungen
- Widerspruchsfreiheit und Umsetzbarkeit der gesetzlichen Regelungen
- Schaffung eines Marktes für Biomethan unabhängig von den unterschiedlichen Anforderungen bei der Erzeugungsanlage und bei der Nutzung
- Ausdrückliche gesetzliche Ermöglichung der bilanziellen Teilbarkeit von Biogas und Biomethan